

**Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der
Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
606-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler	M.A.	120 ECTS	4 Semester	Vollzeit	20	K	F		10.07.2007	30.09.2012
Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler	M.A.	120 ECTS	4 Semester	Vollzeit	unbeschränkt	K**	F		10.07.2007	30.09.2012

Vertragsschluss am: 09.11.2011

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 27.02.2012

Datum der Peer-Review: 29.-30.10.2012

Ansprechpartner der Hochschule:

Dipl. Betriebsw. (VWA) Anna Neumann

Anna.neumann@medman.uni-due.de, Tel. 0201 / 183-4019

Lennart Weegen, M.A.

Lennart.weegen@medman.uni-due.de, Tel. 0201 / 183-4589

Universität Duisburg-Essen, Campus Essen

Lehrstuhl für Medizinmanagement

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Schützenbahn 70

45127 Essen

Betreuender/-e Referent/-in: Dania Platz

Gutachter:

- Frau Professorin Dr. Ilsabe Sachs, Hochschule Neubrandenburg,

- Herr Professor Dr. Torsten Bleich, DHBW Villingen-Schwenningen
- Herr Professor Dr. med. Matthias P. Schönermark M.D., Ph.D., MHH Hannover (Wissenschaftsvertreter)
- Herr Dipl.-Kfm. Torsten Rantzsch MBA, Pflegedirektor des Universitätsklinikums Düsseldorf (Berufspraktiker)
- Frau Miriam Räker, Universität Bielefeld, Doktorandin "Public Health" (Vertreter der Studierenden)

Hannover, 19.12.12

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Allgemein	3
2 Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)	14
3 Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)	17
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	20
1 Allgemein	20
2 Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)	21
3 Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)	22
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	23
1 Stellungnahme der Hochschule	23
2 SAK-Beschluss	32

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Universität Duisburg-Essen bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften seit dem Wintersemester 2006/2007 den Masterstudiengang Medizinmanagement (M.A.) an. Dieser wurde am 10.07.2007 durch die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) akkreditiert. Zum Wintersemester 2010/2011 wurde der Masterstudiengang Medizinmanagement in zwei separate Studiengänge „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)“ und „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)“ aufgespalten. Durch die Aufspaltung des Studiengangs Medizinmanagement (M.A.) in zwei separate Studiengänge wurde die Akkreditierung nicht beeinträchtigt. Der Studiengang hatte auch bereits bis zu diesem Zeitpunkt für beide Gruppen von Studierenden neben einem großen gemeinsamen Kern unterschiedliche, der Vorkenntnis Rechnung tragende Lehrveranstaltungen vorgesehen und war mit diesem Konzept von der ZEVA akkreditiert worden. Die Aufspaltung des Masterstudiengangs Medizinmanagement ist von der ZEVA am 28.01.2010 bestätigt worden. Der Studiengang „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ ist auf jährlich 20 Plätze (12 im Wintersemester und 8 im Sommersemester) zulassungsbeschränkt. Der Studiengang „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“ ist zulassungsfrei. In der unterschiedlichen Handhabung der Zulassungsbeschränkung ist der wesentliche Grund für die Aufspaltung des Studienganges zu sehen.

Die zwei Studiengänge unterscheiden sich lediglich in den Zugangsvoraussetzungen und in drei der zu studierenden Module: während Studierende im Studiengang „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ drei Module „Medizinische Systeme und Methoden“ belegen müssen, ist für Studierende im Studiengang „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“ – welche bereits über medizinische Grundlagenkenntnisse verfügen – das Studium dreier zusätzlicher BWL-Module verpflichtend. Beide Studiengangskonzepte sind ansonsten übereinstimmend und haben daher auch die gleichen Qualifikationsziele.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Essen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Für die beantragten Studiengangskonzepte wurden fachliche und überfachliche Qualifikationsziele in der jeweiligen Studienordnung in § 2 formuliert, die den entsprechenden Abschlüssen adäquat sind. Die Qualifikationsziele sind jedoch nicht ausreichend dargestellt und ausformuliert. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Für beide Studiengänge ist in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und zum zivilgesellschaftlichem Engagement sowie hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen eine stärkere Profilbildung vorzunehmen.

Die Qualifikationsziele der beantragten Studiengangskonzepte beziehen sich nicht ausreichenden auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen. Inhaltlich orientieren sie sich zwar an den Forschungsschwerpunkten des Lehrstuhls für Medizinmanagement: Management von Gesundheitseinrichtungen; Betriebliches Gesundheitsmanagement; Gesundheitssystem, Gesundheitspolitik und Arzneimittelsteuerung; Gesundheitsökonomische Evaluation und Versorgungsforschung; Health Technology Assessment und Systematische Reviews und an betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Forschungsmethodenkompetenzen müssen aber stärker in das Curriculum aufgenommen werden, beispielsweise in Form eines Moduls Forschungsmethodik.

Die Qualifikationsziele der beantragten Studiengangskonzepte müssen sich stärker auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen beziehen. Dafür schlagen die Gutachter eine Förderung der Sozial- und Führungskompetenzen der Studierenden vor. Das würde wiederum auch ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, fördern.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Beide Masterstudiengänge bauen auf dem Wissen und Verstehen des Bachelor-Abschlusses auf. Die Bandbreite der angebotenen Module von Medizinmanagement, über Ethik, Politikwissenschaft und Medizinrecht bis hin zur klassischen Betriebswirtschaftslehre erlaubt es den Studierenden, ihr Wissen zu verbreitern und ihrer Neigung nach in Wahlpflichtmodulen zu vertiefen. Durch Vorlesungen und Übungen, teils als Einzel- teils als Gruppenübung, sind sie in der Lage, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebiets zu definieren und zu interpretieren. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. Das drückt sich zum Beispiel in Seminararbeiten aus, die forschungs- oder anwendungsorientiert sein können. In Vorlesungen mit Diskussionsanteil reflektieren

die Studierenden Studien aus dem Bereich Gesundheitsökonomie. Dadurch verfügen die Absolventen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens. Die Wissensvertiefung mündet regelmäßig darin, dass Studierende sich im Rahmen ihrer Abschlussarbeit mit einem Spezialthema auseinandersetzen, das auf dem Lerninhalt eines oder mehrerer belegter Module aufbaut. Mit Bestehen der Masterarbeit weisen die Studierenden dann nach, dass sie ein Problem mit Bezug zum Medizinmanagement selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

Der Studiengang vermittelt instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen (mit den oben genannten Einschränkungen, dass die Sozialkompetenz stärker gefördert werden muss) entsprechend der jeweiligen Qualifikationsstufe. Durch die Lösung von Fallstudien können die Absolventen ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Daher können sie auch ihr Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen. Beim Anfertigen ihrer Masterarbeit lernen Studierende auch auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen. Dabei berücksichtigen sie gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. Deshalb sind sie kompetent, sich neues Wissen und Können selbstständig anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und autonom eigenständige forschungsorientierte Projekte durchzuführen. Während der Vor-Ort-Gespräche wünschten sich die Studierenden eine bessere Vorbereitung auf das Verfassen ihrer Masterarbeit und speziell eine fundierte Herangehensweise an verschiedene Methodiken. Die Gutachter bestätigen diesen Wunsch und empfehlen der Hochschule ein Forschungsmethodik-Modul zu etablieren.

Mündliche Präsentationen und Referate befähigen die Absolventen auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln. Auf wissenschaftlichem Niveau sind sie in der Lage, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Durch die Gruppenarbeiten im Studium sind die Absolventen kompetent, in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen.

Die Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und Übergänge aus beruflicher Bildung. Die Zugangsvoraussetzungen für beide Studiengänge regeln die „Ordnung für den Zugang und zur Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudiengang Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ und die „Ordnung für den Zugang und zur Feststellung der besonderen Eignung zum Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“. Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler umfassen:

a) ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich Wirtschaftswissenschaften an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

oder

b) ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann oder

c) ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Rechtswissenschaften, Politologie, Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich im Umfang von 30 Credits.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler umfassen:

a) ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich Medizinmanagement, Gesundheitswesen oder Gesundheitswissenschaften an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

oder

b) ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann oder

c) ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Rechtswissenschaften, Politologie, Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt im medizinischen Bereich im Umfang von 30 Credits.

Bewerber und Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Medizin, Gesundheitswesen oder Gesundheitswissenschaft bzw. in einem vom Prüfungsausschuss zugelassenen Studiengang gem. § 1 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler müssen zusätzlich

- fünf Leistungsnachweise aus dem Bereich der BWL, VWL und/oder Management im Umfang von 30 ECTS oder

- zwei Leistungsnachweise aus den von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Ökonomie-Crash-Kursen (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) ihrem Antrag beifügen. Es ist möglich, dass bis zur Erbringung der Leistungsnachweise eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgt.

Für Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Medizin, Gesundheitswesen oder Gesundheitswissenschaft bzw. in einem von der Auswahlkommission zugelassenen Studiengang, die keine wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse nachweisen können, wird mit Hilfe von Lehrbeauftragten die Möglichkeit geboten, Ökonomie-Crash-Kurse (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu belegen (§ 1 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler). Diese Kurse werden vom Lehrstuhl für Medizinmanagement seit dem Sommersemester 2010 im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs angeboten.

Diese unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen unterscheiden die beiden Masterstudiengänge voneinander. Die Gutachter empfehlen die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Studiengänge zu überprüfen. Bachelor-Absolventen ohne Vorkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre müssen diese in Crash-Kursen binnen zwei Semestern nachholen, was nach Angaben der Studierenden eine Herausforderung darstellt und eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt. Die Gutachter empfehlen daher, die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden kritisch zu überprüfen.

Beide Studiengangskonzepte sehen vor, dass die Studierenden in einer Regelstudienzeit von zwei Jahren Studienleistungen im Umfang von 120 Credits (ECTS) erbringen. Anschlussmöglichkeiten bestehen in Form einer Promotion. Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor. Sie entsprechen jedoch nicht vollständig den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Regelstudienzeit der Studiengänge und die insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte entsprechen mit 4 Semestern und 120 ECTS-Punkten den Vorgaben. Damit werden mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, deren Umfang den Vorgaben mit 30 ECTS-Punkten entspricht. Während der Begehung erhielten die Gutachter Abschlussarbeiten der Masterstudierenden. Nach Ansicht der Gutachter ließen diese Zweifel an dem forschungsorientierten Profil der Masterstudiengänge aufkommen, weil die Abschlussarbeiten sehr praxisorientiert waren. Darüber hinaus ist bisher die Forschungsmethodik nicht Gegenstand der Lehre. Die Universität ordnet die Masterstudiengänge dem Profil "forschungsorientiert" zu. Die Gutachter bemängeln, dass diese Profilzuordnung nicht deutlich wird. Die Hochschule muss daher begründen, warum die Studiengänge forschungsorientiert sein sollen. Ihre Einordnung als konsekutiv entspricht den Vorgaben. Für die abgeschlossenen Studiengänge wird jeweils nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung der Abschlüsse entspricht den Vorgaben.

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht. Module werden teilweise mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Gemäß den KMK Regeln müssen Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Daher ist die Prüfungsdichte zu verringern. Die Studierenden äußerten den Wunsch, dass in einigen Modulen eine Hausarbeit als Leistungsüberprüfung reiche und eine zusätzliche Klausur eine hohe Arbeitsbelastung bedeute. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang, die Klausurenlastigkeit zu überprüfen und anzupassen.

Die Modulbeschreibungen enthalten: die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten; den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium; die Lehrformen,

die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, Prüfungen und Prüfungsdauer, Häufigkeit des Angebots und die Dauer des Moduls. Den Modulbeschreibungen fehlt eine Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen, welche nachvollziehbar und verständlich beschrieben sind. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Es muss für den Studienablauf der Studierenden mehr Transparenz hergestellt werden. Im Modulhandbuch müssen die Inhalte und Qualifikationsziele in Bezug auf das spezifische Profil der Medizinmanagement-Studiengänge beschrieben sein. Die Gutachter begrüßten, dass die Hochschule an einer neuen Prüfungsordnung arbeitet und die Äußerung, dass der Modulkatalog überarbeitet wird.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist gemäß den Strukturvorgaben zutreffend festgelegt. Pro Leistungspunkt werden 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte nicht überschritten. Die Arbeitszeit eines Jahres beträgt somit 1.800 Stunden.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der jeweiligen Prüfungsordnung in § 14 entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt. Die Gutachter empfehlen, die Angaben zur Umsetzung der Lissabon Konvention um die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanerkennung zu ergänzen. Mit anderen Worten: die Umkehr der Beweislast soll explizit in die Prüfungsordnung aufgenommen werden.

Zu Mobilitätsfenstern der beantragten Studiengangskonzepte äußerten die Studierenden, dass zwar Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte bestünden. Jedoch bekämen sie bei der Planung und Organisation wenig Unterstützung vom Lehrstuhl Medizinmanagement. Nach einem Auslandsaufenthalt sei die Anerkennung ausländischer Module kein Problem. Sie wünschten sich jedoch mehr Angebote für ausländische Praktika. Die Gutachter begrüßten die geplante Einführung des Mastermoduls Ausland in die neue Prüfungsordnung. Vorbild hierfür sind die Planungen bei anderen Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Demnach sollen in Zukunft Studien- und Prüfungsleistungen im Block anerkannt werden. Dafür müssen zwei Lehrveranstaltungen der ausländischen Universität mit den Studieninhalten der beantragten Studiengangskonzepte übereinstimmen. Die Gutachter empfehlen der Hochschule eine internationalere Ausrichtung und Auslandsaufenthalte zu fördern.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Im Jahr 2010 wurde der Studiengang Medizinmanagement M.A. in zwei separate Studiengänge aufgeteilt. Die Trennung des Studiengangs führte zu keiner konzeptionellen Änderung. Die Studiengangskonzepte der beantragten Masterstudiengänge „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheits-

wissenschaftler“ unterscheiden sich lediglich in den Zugangsvoraussetzungen und in drei zu studierenden Pflichtmodulen in Höhe von 18 ECTS-Punkten. Der Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler ist zulassungsfrei. Der Masterstudiengang Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler hat einen NC zwischen 1,6 und 1,8. Aus Kapazitätsgründen werden jährlich ca. 20 Studierende aufgenommen. Wegen des Pflichtpraktikums im Klinikum können nicht mehr aufgenommen werden.

Lehrveranstaltungen müssen im Pflichtbereich (60 Credits), im Wahlpflichtbereich (24 Credits) und im Seminarbereich (6 Credits) modulweise absolviert werden. Es sind 10 Pflichtmodule (d.h. Module im Pflichtbereich) zu absolvieren: 2 Module aus dem Bereich Medizinmanagement, 1 Modul aus dem Bereich Gesundheitsökonomie, 1 Modul aus dem Bereich Medizinrecht/Ethik/Politikwissenschaft, 1 Modul aus dem Bereich Health Care Informatics and Technology Assessment, 2 Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre. Die restlichen 3 Module unterscheiden sich nach dem gewählten Studiengang, siehe dazu 2.3 und 3.3. Im Wahlpflichtbereich müssen 4 Module studiert werden: es können bis zu 2 Module aus dem Bereich Medizinmanagement, 1 Modul aus dem Bereich Gesundheitsökonomie, 1 Modul aus dem Bereich Health Care Informatics and Technology Assessment, 1 Modul aus dem Bereich Medizinrecht/Ethik/Politikwissenschaft, 3 Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und/oder 1 Modul aus dem Bereich Wirtschaftsrecht gewählt werden. Des Weiteren besteht im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, ein vom Prüfungsausschuss zugelassenes Modul aus dem Angebot der Universität Duisburg-Essen zu wählen, wenn die Lehrveranstaltungen geeignet sind, die Ziele des Studiengangs zu unterstützen. Beim Import von Wahlpflichtmodulen aus anderen Fachbereichen wäre eine inhaltliche Kontrolle der Module wünschenswert. Im Seminarbereich ist das Fachseminar Medizinmanagement im Umfang von 6 Credits zu absolvieren. Die beantragten Studiengangskonzepte umfassen demnach die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Grundsätzlich begrüßen die Gutachter eine freie Wahlmöglichkeit der Studierenden. Die Gutachter sehen jedoch, dass die beantragten Studiengangskonzepte in der Kombination der einzelnen Module nur bedingt stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut sind. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Eine fehlende stimmige Kombination der Module geht zu Lasten der sinnvollen Profilbildung. Aufbauend auf den formulierten Qualifikationszielen im Studiengangskonzept ist deutlich zu machen, wie die Module in das Studiengangskonzept eingebunden werden sollen, und mögliche Profile sind zu entwickeln. Bis auf die bereits kritisierte Klausurenlastigkeit der Masterstudiengänge sehen die beantragten Studiengangskonzepte adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. D.h. die Praxisanteile werden von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft. Studierende des Masterstudiengangs Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler müssen als Teil ihrer medizinischen Ausbildung das Modul Medizinische Systeme A belegen, bei dem sie ca. 2 Tage im Krankenhaus ein Praktikum absolvieren müssen. Die Studierenden des Masterstudiengangs Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler wünschten sich eine Wiederholung dieser Praxisphase und dass die Betreuer bzw. Ärzte im Vorfeld auf die Studierenden so vorbereitet werden sollten, dass die Studierenden nicht als Ballast empfunden werden. Deshalb empfehlen

die Gutachter, dass die Verschränkung zwischen der wirtschaftswissenschaftlichen und medizinischen Fakultät systematisiert und institutionalisiert werden sollte, zum Beispiel durch erweiterte Wahlpflichtmodule, Praktika und Hospitationen.

Für den Zugang zum Studiengang wurden im § 18 Absatz 6 und § 26 der jeweiligen Prüfungsordnung verbindliche Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen.

Insgesamt befinden die Gutachter, dass die Studienorganisation die Umsetzung der Studiengangskonzepte gewährleistet.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden teils berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Deshalb empfehlen die Gutachter, die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden kritisch zu überprüfen. Für Bachelorabsolventen ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse stellt das Nachholen dieses Fachwissens eine herausfordernde Arbeitsbelastung dar.

Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Zum Beispiel werden Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen vermieden. Auch die vorgeschriebene Modulabfolge (Konsekutivität) beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Das bestätigten die Studierenden im Vor-Ort-Gespräch.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden auf Plausibilität hin geprüft, und bestätigen die Studierbarkeit. In regelmäßig durchgeführten Lehrevaluationen werden die Studierenden u.a. gefragt: „Wie viel Zeit verwenden Sie pro Woche durchschnittlich für die Vor- und Nachbereitung für diese LV? (Ohne die Zeit der LV oder den Arbeitsaufwand für Leistungsnachweis bzw. Prüfung)“. Aus dem aggregierten Bericht für Vorlesungen, die die Studierenden besuchten, ist zu entnehmen, dass rund 77% der Studierenden weniger als 3 Stunden wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung aufwenden (davon 34% weniger als 1 Stunde). Bei den separat aggregierten Übungen geben rund 83% der Studierenden an, dass sie für die Vor- und Nachbereitung der Übungen unter 3 Stunden verwenden (davon 22% weniger als 1 Stunde).

Wie bereits erwähnt muss die Prüfungsdichte verringert werden. Die Prüfungsorganisation beeinträchtigt jedoch nicht die Studierbarkeit. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht, sie führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer. Es gibt zwei Prüfungsböcke, einer direkt nach der Vorlesungszeit und ein zweiter unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters. Die Leistungsbescheinigung der Studierenden weist die ECTS-Punkte und Maluspunkte auf. Es werden ECTS-Punkte für erfolgreich bestandene Prüfungsleistungen gutgeschrieben. Maluspunkte werden für nicht bestandene Prüfungsleistungen in Höhe der jeweiligen Credits angelastet. Ab einer Summe von 90 Maluspunkten gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden (§ 23 Abs. 3 der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler und Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler). Die Modulprüfungen können im Allgemeinen

(bis zum Erreichen der über alle Prüfungen geltenden Maluspunkte-Grenze) unbegrenzt wiederholt werden. Die Studierenden bestätigten, mit dieser Regelung gut zurechtzukommen. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein Studierender im Masterprogramm Medizinmanagement aufgrund des Überschreitens der Maluspunktegrenze exmatrikuliert wurde.

Die Universität Duisburg-Essen bietet für Master-Studierende Betreuungsangebote an. Das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (<http://www.uni-due.de/abz/>) der Universität informiert und berät Studieninteressierte und Studierende zu allen Fragen rund ums Studium, unterstützt Studierende bei Herausforderungen während ihres Studiums und leistet mit einer Vielzahl an berufsorientierenden Angeboten einen Beitrag zur Verbesserung der Berufschancen der Absolventinnen und Absolventen. Innerhalb der Fakultät stehen für jeden Studiengang neben dem Studiengangsverantwortlichen Studienberater als Ansprechpartner für Fragen rund um das Studium zur Verfügung. Somit bestehen Betreuungsangebote und es kann eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch genommen werden. Jeder Student der beiden Masterstudiengänge bekommt laut Prüfungsordnung (jeweils § 1 Absatz 8) einen Mentor zugeteilt, der dem wissenschaftlichen Personal zugehört. Jeder Mentor hat ca. 2-3 Mentees. Während der Vor-Ort-Gespräche kommunizierten die Studierenden, dass die Beratung mit ihrem jeweiligen Mentor über die Studienplangestaltung nicht zufriedenstellend sei, weil der Mentor lediglich prüfe, ob mit dem individuellen Studienplan die benötigte ECTS-Punktezahl erreicht werde. Die Studierenden wünschen sich, besser informiert zu werden, welche Inhalte sich hinter den Lehrveranstaltungen verbergen. Ferner wünschen sie eine Profilberatung, welche Kombination der Module auch in Hinblick auf den Berufseinstieg als sinnvoll erscheint. Die Gutachter empfehlen daher, die Beratungsangebote so zu überarbeiten, dass Studierende mit den Spezifika des Studiengangs (breite Wahlmöglichkeiten) besser vertraut gemacht werden und hinsichtlich einer sinnvollen Profilbildung unterstützt werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen sind dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich in der jeweiligen Prüfungsordnung in § 18 Absatz 6 und § 26 geregelt.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Lehre in beiden Studiengängen wird in erster Linie von Professoren und wissenschaftli-

chen Mitarbeitern der Universität Duisburg-Essen und von Lehrbeauftragten durchgeführt. Seit dem Sommersemester 2011 besteht eine Kooperation im Rahmen von Ruhr-Campus Online (<http://www.ruhr-campus-online.de/>) mit der Ruhruniversität Bochum. Die Ruhruniversität Bochum bietet ihre Master-Veranstaltung „Innovationsmanagement“ für die Essener Medizinmanagementstudierenden an. Diese Veranstaltung wurde als weiteres BWL-Modul ins Modulhandbuch aufgenommen und erweitert die Auswahl im BWL-Bereich. Der Lehrstuhl für Medizinmanagement der Universität Duisburg-Essen bietet im Gegenzug die MM1-Veranstaltung „Einführung in das Medizinmanagement“ für Bochumer Studierende an. Beide Veranstaltungen sind Blended-Learning-Veranstaltungen mit Präsenz- und Online-Phasen. Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes ist dabei gewährleistet. Umfang und Art dieser Kooperation sind in ausreichender Form beschrieben und in der „Vereinbarung über den Lehrveranstaltungsaustausch in den Wirtschaftswissenschaften“ geregelt.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind durch das Zentrum für Hochschulentwicklung vorhanden. Während der Vor-Ort-Gespräche bekundeten die Lehrenden ihr Interesse an Weiterbildungen. Aus Zeitproblemen hätten sie jedoch noch nicht an Weiterqualifizierungen teilgenommen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle Ordnungen der Universität Duisburg-Essen, darunter auch die Prüfungsordnungen sowie die Eignungsfeststellungsordnungen und die Zulassungsordnungen, werden im Verkündigungsblatt der Universität veröffentlicht und sind im Internet unter

http://www.uni-due.de/zentralverwaltung/bereinigte_sammlung_ordnung.shtml

einsehbar. Darüber hinaus sind die Ordnungen auch auf den Webseiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abrufbar. Die Studiengänge, ihr jeweiliger möglicher Studienverlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließende Entwürfe vor. Während der Vor-Ort-Gespräche bemerkten die Hochschulvertreter, dass an neuen Prüfungsordnungen gearbeitet werde.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

In regelmäßigen Abständen werden einzelne Lehrveranstaltungen mit Hilfe fakultätsspezifischer Fragebögen evaluiert. Die Ergebnisse zu einzelnen Veranstaltungen werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Während der Vor-Ort-Gespräche erklärten die Lehrenden, dass oftmals nicht ausreichend Zeit zur Verfügung stehe, um Feedbackgespräche zu führen, da in der dafür vorgesehenen letzten Stunde vor der Klausur die Studierenden lieber Fragen zur Klausur beantwortet haben möchten. Die Gutachter empfehlen, dass gemäß der hochschulweit gültigen Evaluationsordnung dargestellt werden sollte, wie zukünftig sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden besprochen werden. Ferner empfehlen die Gutachter dringend die Lehre und den Studiengang systematisch und regelmäßig zu evaluieren, damit sichergestellt ist, dass aktuelle Themen und Fragestellungen in die beiden Studiengangskonzepte integriert werden. Die Ergebnisse sollten in die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge miteinbezogen werden. Dazu gehört auch, dass erhoben wird, in welchen Modulen die Studierenden Lehrveranstaltungen belegen.

Aus den Evaluationsbögen kann unter anderem die studentische Arbeitsbelastung für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen entnommen werden. Ausführungen dazu wurden bereits unter Punkt 1.4 gemacht. Die Evaluationsergebnisse aller Veranstaltungen gehen auch dem Studiendekan der Fakultät zu, der ggf. mit Unterstützung der Studiengangskoordinatoren das Gespräch mit den Dozenten sucht, um individuelle oder strukturelle Änderungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durchzuführen. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements, Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung werden bei den Weiterentwicklungen des Studiengangs berücksichtigt.

Untersuchungen zum Absolventenverbleib und zum Studienerfolg werden nicht berücksichtigt. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Die Hochschule muss regelmäßig Absolventenbefragungen bezogen auf den jeweiligen Studiengang erheben, so dass deutlich wird, in welchen Berufsfeldern die Studierenden beider Studiengänge arbeiten.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Duisburg-Essen richtete 2008 ein Prorektorat für Diversity Management ein. Für ihr Gleichstellungskonzept wurde sie folgendermaßen ausgezeichnet:

- Auszeichnung mit dem Total E-Quality Prädikat (2007; 2010 erfolgreiche Folgebewerbung)
- Einwerbung der Förderung für drei Professuren im Rahmen des Professorinnenpro-

gramms von Bund und Ländern (2008)

- Auszeichnung mit dem Genderpreis für „Geschlechtergerechte Hochschulkonzepte“ des MIWFT des Landes NRW (11/2009)
- Einstufung in die oberste Spitzengruppe anlässlich der Begutachtung der Berichte der Universitäten zur Umsetzung der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ durch die DFG (06/2010); nach Zwischenbericht-Begutachtung (02/2011): erneut Spitzengruppe

Die Chancengleichheit für Studierende wird an der Universität Duisburg-Essen durch folgende Maßnahmen gefördert: Es wurde eine Ombudsstelle eingerichtet, welche Studierenden als niedrigschwellige Anlaufstelle zur Verfügung steht, sollten Probleme und Konflikte mit Lehrenden, Verwaltungs- und zentralen Einrichtungen auftreten oder sich die Studierenden diskriminiert fühlen. Das Programm „Bildungsgerechtigkeit im Fokus“ versucht die strategischen und fachlichen Kompetenzen der Studierenden durch gezielte und individuelle Begleitung und Unterstützung zu stärken, während beim Programm „Pro Diversität“ Personen mit Lehr-, Beratungs- und Führungsaufgaben und ihre Kompetenz(-entwicklung) für den Umgang mit Diversität im Mittelpunkt stehen.

Auch zur Verbesserung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen findet sich an der Universität Duisburg-Essen ein umfangreicher Maßnahmenkatalog. Für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurde 2011 die Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung durch die Beauftragte für Behinderung im Studium besetzt. Es finden sich Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende, wobei die außerfachliche Betreuung seitens des Akademischen Auslandsamtes in Verbindung mit der Betreuung auf Fachebene durch die Fachstudienberater und Auslandskoordinatoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfolgt. Auch für Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus Familien ohne akademische Erfahrung bietet die Universität Duisburg Essen spezifische Maßnahmen. Dazu gehören z.B. „Chance²“ - das Förderprogramm für Bildungsaufsteiger/innen oder das Projekt „U-DIVE“, welches über das Mentoring-System die fachliche Beratung und Betreuung von Studierenden mit Migrationshintergrund sowie ausländischen Studierenden auf Fakultätsebene unterstützt. Studierende mit Kindern werden z.B. durch Maßnahmen wie dem Angebot ganztägiger Betreuungsplätze für Kinder oder der Kurzzeitbetreuung für Kinder (AstA-Projekt) unterstützt. Die Universität Duisburg-Essen hat das Auditierungsverfahren „Familiengerechte Hochschule“ der Hertie Stiftung durchlaufen und wurde im August 2010 mit dem diesbezüglichen Grundzertifikat ausgezeichnet. Die Hochschule hat somit Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Konzepte zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden ebenfalls umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit werden auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

2 Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulab- schlüsse

Vgl. Kapitel 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Vgl. Kapitel 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Studierende im Masterstudiengang „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)“ müssen im Pflichtbereich 3 Module aus dem Bereich Medizinische Systeme und Methoden belegen.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.4

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.6

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend. Auf der einen Seite sind die Studierenden sehr frei bei der Wahl ihrer Wahlpflichtmodule und können aus einer großen Bandbreite aus den Bereichen Medizinmanagement, Gesundheitsökonomie, Medizinrecht, Ethik/Praktische Philosophie und Betriebswirtschaftslehre wählen. Auf der anderen Seite ist dadurch eine sinnvolle Profilbildung auch im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg eine Herausforderung für die Studierenden. Hier muss im Sinne der Studierbarkeit eine nachhaltige Beratung angeboten werden.

3 Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulab- schlüsse

Vgl. Kapitel 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Vgl. Kapitel 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Studierende im Masterstudiengang „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)“ müssen im Pflichtbereich 3 weitere Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre belegen. Insgesamt sind für sie somit 5 Module Betriebswirtschaftslehre verpflichtend. Für Bewerber ohne wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse werden Ökonomie-Crash-Kurse (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler angeboten. Nach Auffassung der Gutachter vermitteln die Crashkurse zu wenig Grundkenntnisse, um fortgeschrittenen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auf Masterniveau folgen zu können. Die Gutachter empfehlen, die Ökonomie-Crash-Kurse (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) zu überarbeiten. Zum einen sollen sie zu einer sinnvollen Profilbildung beitragen. Zum anderen sollen sie ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, damit Studierende auf Masterniveau wirtschaftswissenschaftliche Module studieren können.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.6

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Vgl. Kapitel 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend. Auf der einen Seite sind die Studierenden sehr frei bei der Wahl ihrer Wahlpflichtmodule und können aus einer großen Bandbreite aus den Bereichen Medizinmanagement, Gesundheitsökonomie, Medizinrecht, Ethik/Praktische Philosophie und Betriebswirtschaftslehre wählen. Auf der anderen Seite ist dadurch eine sinnvolle Profilbildung auch im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg eine Herausforderung für die Studierenden. Hier muss im Sinne der Studierbarkeit eine nachhaltige Beratung angeboten werden.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Studierenden besser auf das Verfassen ihrer Masterarbeit und speziell auf eine fundierte Herangehensweise an unterschiedliche Forschungsmethoden vorzubereiten.
- Die Gutachter empfehlen, die Klausurenlastigkeit zu überprüfen, insbesondere die Verbindung einer Hausarbeit mit einer Klausur, da letztere eine hohe Arbeitsbelastung bedeutet.
- Die Gutachter empfehlen, die Angaben zur Umsetzung der Lissabon Konvention in der jeweiligen Prüfungsordnung in § 14 um die Begründungspflicht der Hochschule bei Nichtanerkennung zu ergänzen und dadurch die Umkehr der Beweislast explizit in die Prüfungsordnung aufzunehmen.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule eine internationalere Ausrichtung und die Förderung von Auslandsaufenthalten.
- Die Gutachter empfehlen, die Verschränkung zwischen der wirtschaftswissenschaftlichen und medizinischen Fakultät zu systematisieren und institutionalisieren, zum Beispiel durch erweiterte Wahlpflichtmodule, Praktika und Hospitationen. Es sollte über eine Wiederholung der Praxisphase nachgedacht werden und sichergestellt werden, dass die Betreuer bzw. Ärzte im Vorfeld auf die Studierenden so vorbereitet werden, dass die Studierenden nicht als Ballast empfunden werden.
- Die Gutachter empfehlen, die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden kritisch zu überprüfen. Für Bachelorabsolventen ohne betriebswirtschaftliche Kenntnisse stellt das Nachholen dieses Fachwissens eine herausfordernde Arbeitsbelastung dar.
- Die Gutachter empfehlen, die Beratungsangebote so zu überarbeiten, dass Studierende mit den Spezifika des Studiengangs (breite Wahlmöglichkeiten) besser vertraut gemacht werden und hinsichtlich einer sinnvollen Profilbildung unterstützt werden.
- Die Gutachter empfehlen, gemäß der hochschulweit gültigen Evaluationsordnung darzustellen, wie zukünftig sichergestellt wird, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit den Studierenden besprochen werden. Ferner empfehlen die Gutachter dringend, die Lehre und den Studiengang systematisch und regelmäßig zu evaluieren, damit sichergestellt ist, dass aktuelle Themen und Fragestellungen in die beiden Studiengangskonzepte integriert werden. Die Ergebnisse sollten in die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge miteinbezogen werden. Dazu gehört auch, dass erhoben wird, in welchen Modulen die Studierenden Lehrveranstaltungen belegen.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen transparenter dargestellt und ausformuliert werden. Es ist eine stärkere Profilbildung für beide Studiengänge in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und zum zivilgesellschaftlichem Engagement sowie hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen vorzunehmen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
- Die Masterstudiengänge müssen dem tatsächlichen Profil der Studiengänge, entweder anwendungs- oder forschungsorientiert, entsprechen. Die Universität muss begründen, warum die Studiengänge nach ihrer Zuordnung forschungsorientiert sein sollen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden. Sie müssen um eine nachvollziehbare, verständliche Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen ergänzt werden. Es muss für den Studienablauf der Studierenden mehr Transparenz hergestellt werden. Im Modulhandbuch müssen die Inhalte und Qualifikationsziele in Bezug auf das spezifische Profil der Medizinmanagement-Studiengänge beschrieben sein.
- Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es muss gewährleistet sein, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2/2.5, Drs. AR 25/2012)
- Aufbauend auf den formulierten Qualifikationszielen im Studiengangskonzept ist deutlich zu machen, wie die Module in das Studiengangskonzept eingebunden werden sollen, und mögliche Profile sind zu entwickeln. Eine fehlende stimmige Kombination der Module geht zu Lasten der sinnvollen Profilbildung. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss Untersuchungen zum Absolventenverbleib und zum Studienerfolg durchführen und zur Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte nutzen. Die Hochschule muss regelmäßig Absolventenbefragungen bezogen auf den jeweiligen Studiengang durchführen, so dass deutlich wird, in welchen Berufsfeldern die Studierenden beider Studiengänge arbeiten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

2 Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)

2.1 Empfehlung

- Die Gutachter empfehlen, die Zugangsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden für die beiden Studiengänge kritisch zu überprüfen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3 Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)

3.1 Empfehlungen

- Die Gutachter empfehlen, die Zugangsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden für die beiden Studiengänge kritisch zu überprüfen. Bachelor-Absolventen ohne Vorkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre müssen diese in Crash-Kursen binnen zwei Semestern nachholen, was nach Angaben der Studierenden eine Herausforderung darstellt und eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt.
- Die Gutachter empfehlen, die Ökonomie-Crash-Kurse (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) zu überarbeiten. Zum einen sollen sie zu einer sinnvollen Profilbildung beitragen. Zum anderen sollen sie ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, damit Studierende auf Masterniveau wirtschaftswissenschaftliche Module studieren können.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

1

Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht der ZEvA vom 19.12.2012

Abschnitt I - faktische Fehler im Bewertungsbericht

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Text: „Die Gutachter empfehlen die Zugangsvoraussetzungen für die beiden Studiengänge zu überprüfen. Bachelor-Absolventen ohne Vorkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre müssen diese in Crash-Kursen binnen zwei Semestern nachholen, was nach Angaben der Studierenden eine Herausforderung darstellt und eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt. Die Gutachter empfehlen daher, die Verbindung von Eingangsqualifikationen und Studiengang vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung der Studierenden kritisch zu überprüfen.“

Vorkenntnisse sind nicht nur in Betriebswirtschaftslehre, sondern auch in Volkswirtschaftslehre erforderlich. Sind die Vorkenntnisse nicht vorhanden, wird den Studierenden die Chance gegeben, diese in Crash-Kursen zu erwerben. Die Crash-Kurse dienen ausdrücklich nicht der Profilbildung, sondern dem nachträglichen Erwerb der für das Masterstudium Medizinmanagement benötigten Kenntnisse in BWL und VWL. Nach erfolgreicher Absolvierung der Crash-Kurse sind Studierende in

der Lage, die gleichen Profile zu studieren wie ihre Kommilitonen, die bereits bei Aufnahme des Studiums über die Vorkenntnisse in BWL und VWL verfügen. Vor diesem Hintergrund wird die von den Gutachtern empfohlene kritische Überprüfung der Verbindung von Eingangsqualifikation und Studiengang von uns als nicht sinnvoll abgelehnt. Im Übrigen ist es richtig, dass das Absolvieren der Crash-Kurse binnen zwei Semestern eine Herausforderung darstellt. Dies scheint uns jedoch angemessen, wird den Studierenden damit doch die Chance gegeben, ein Studium an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an einer deutschen Universität aufzunehmen. Es zeigt sich auch, dass Studierende mit der Auflage, die Crash-Kurse

zu besuchen, genauso erfolgreich studieren wie solche ohne diese Auflage.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Text: „Den Modulbeschreibungen fehlt eine Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen, welche nachvollziehbar und verständlich beschrieben sind.“

In dem kompletten Modulhandbuch sind bei den einzelnen Veranstaltungen sowohl „Lernziele“ als auch „Lehrinhalte“ ausführlich dargelegt (s. Anlage Modulhandbuch). Diese sind nachvollziehbar und auch verständlich beschrieben.

2

1.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Text: „Des Weiteren besteht im Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, ein vom Prüfungsausschuss zugelassenes Modul aus dem Angebot der Universität Duisburg-Essen zu wählen, wenn die Lehrveranstaltungen geeignet sind, die Ziele des Studiengangs zu unterstützen. Beim Import von Wahlpflichtmodulen aus anderen

Fachbereichen wäre eine inhaltliche Kontrolle der Module wünschenswert.“
Eine inhaltliche Kontrolle der Module erfolgt bereits heute durch den Prüfungsausschuss. Zur Zulassung eines Import-Moduls muss der Studierende beim Prüfungsausschuss einen formlosen Antrag stellen, woraufhin der Prüfungsausschuss das Modul inhaltlich prüft. Nur bei positivem Prüfergebnis besteht die Möglichkeit der Anrechnung dieses Moduls im Wahlpflichtbereich. Dies ist in der Prüfungsordnung geregelt, so dass die Darstellung der Agentur insoweit fehlerhaft ist.

3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Text: „Nach Auffassung der Gutachter vermitteln die Crashkurse zu wenig Grundkenntnisse, um fortgeschrittenen wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auf Masterniveau folgen zu können. Die Gutachter empfehlen, die Ökonomie-Crash-Kurse (Grundlagen der VWL und Grundlagen der BWL für Medizinmanager) zu überarbeiten. Zum einen sollen sie zu einer sinnvollen Profilbildung beitragen. Zum anderen sollen sie ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, damit Studierende auf Masterniveau wirtschaftswissenschaftliche Module studieren können.“

Die Ökonomie-Crash-Kurse sind ausdrücklich nicht dafür da, um zu einer sinnvollen Profilbildung beizutragen. Es handelt sich hierbei um den nachträglichen Erwerb von Zugangsvoraussetzungen. Dies übersieht der Berichtsentwurf fehlerhaft. Dabei werden auf das Masterstudium abgestimmte Grundkenntnisse der BWL und VWL vermittelt. Diese Grundkenntnisse sind erforderlich, damit die Mediziner in der Lage sind, auf Masterniveau wirtschaftswissenschaftliche Module studieren zu können und den wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen auf Masterniveau folgen zu können. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen sehr wohl, dass die vermittelten Kenntnisse in BWL und VWL ausreichen, um wirtschaftswissenschaftlichen Masterveranstaltungen folgen zu können. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Crash-Kurse besteht daher aus unserer Sicht nicht.

3

Abschnitt II – Stellungnahme zum Bericht

Zwischenzeitlich wurde die Prüfungsordnung Medizinmanagement in zwei separate Prüfungsordnungen „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“ aufgeteilt. Diese wurden an einigen Stellen überarbeitet und an die Rahmenprüfungsordnung der Universität Duisburg-Essen angepasst. Als Anlage finden sich die beiden neuen Prüfungsordnungen, gem. Beschluss des Fakultätsrates vom 04.12.2012.

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Der Mangel, dass die Qualifikationsziele nicht ausreichend dargestellt wurden, ist zwischenzeitlich behoben worden. In dem überarbeiteten § 2 beider Prüfungsordnungen findet sich eine detaillierte Aufzählung der Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt (s. auch Anlagen POs):

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Das Studium in Medizinmanagement an der Universität Duisburg-Essen soll die Fähigkeit vermitteln, ökonomische Probleme und Managementaufgaben in Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erkennen und wirtschaftswissenschaftliche Konzeptionen im Hinblick auf deren Beitrag zur Lösung dieser Probleme kritisch zu beurteilen. Die Studierenden sollen unter

Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigt werden, durch die Anwendung von Erkenntnissen des Medizinmanagements und der Methoden der Wirtschaftswissenschaften und der Health Care Informatics selbständig zur Lösung solcher Probleme beizutragen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse kritisch einzuordnen. Das Master-Programm Medizinmanagement soll dabei in besonderer Weise auf die für Studierende in Medizinmanagement typischen Berufsfelder eines forschungsorientierten Studienganges vorbereiten. Weiterhin sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er folgende Kompetenzen besitzen:

a) Die Studierenden verfügen über ein breites Wissen im Bereich Medizinmanagement sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie und Medizin).

b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz).

c) Sie sind zur analytischen Durchdringung von für den Bereich Medizinmanagement relevanten Phänomenen fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).

d) Die Studierenden sind aufgrund formal- und materiallogischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).

4

e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der Forschung im Bereich Medizinmanagement anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten. Sie sind zu wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt befähigt. (Vertiefungskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).

f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz).

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

Der Forderung nach einer stärkeren Profilbildung hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und der Stärkung des Sozial- und Führungsverhaltens kann so nicht zugestimmt werden. Eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit wird in den Masterstudiengängen auf vielfache Art und Weise vorangetrieben, wie bereits im Hauptantrag dargelegt. Ein enger Kontakt zu den Lehrenden, Lehrbeauftragten und Mentoren führt zu einer positiven Weiterentwicklung jedes Studierenden. In ganz unterschiedlichen Veranstaltungen, die keinen typischen Vorlesungscharakter haben, wird sehr großer Wert auf die Weiterentwicklung der oder des Einzelnen gelegt. In Diskussionsrunden und Vorträgen wird verstärkt sowohl die Präsentation als auch die

Diskussionsführung geübt. Im Masterseminar Medizinmanagement, das ein Pflichtmodul in beiden Studiengängen ist, wird jedes zweite Semester die Bearbeitung von Praxisthemen in Form von Gruppenarbeiten in Kooperation mit Gesundheitseinrichtungen angeboten. Diese Gruppenarbeiten sind optimal geeignet, die Teamfähigkeit zu fördern und damit das Sozialverhalten sowie auch das Führungsverhalten positiv zu schulen und weiterzuentwickeln. Aktuell wird in dem Modul „Käuferverhalten und Marktforschung“ von Prof. Schröder und Prof. Karlsson ein Projekt bearbeitet, in dem es um Wettbewerber im Gesundheitswesen und deren Akquiseinstrumente geht. Auch solche Projekte dienen der Persönlichkeitsentwicklung der oder des Einzelnen. Ferner ist ein Planspiel bei der MM4-Veranstaltung „Gesundheitspolitik und Gesundheitssystemvergleich“ geplant, das der Stärkung des Führungsverhaltens dienen soll.

Im Akkreditierungsbericht wurde bemängelt, dass ein Modul „Forschungsmethoden“ fehlt. Diesen Hinweis werden wir bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigen und schnellstmöglich umsetzen. Zurzeit wird im Rahmen der

Masterseminare Medizinmanagement bereits eine „Einführung in die Literaturrecherche“ angeboten. Grundlagen der Biostatistik werden den Studierenden im Modul „Health Care Informatics and Technology Assessment B“ vermittelt. Ein neues Modul „Grundlegende Methoden und Konzepte der Wissenschaftstheorie“ (verantwortlich: Herr Prof. Dr. Zelewski) wird ebenfalls in das Curriculum der beiden Medizinmanagement-Studiengänge im Wahlpflichtbereich aufgenommen, siehe Anlage.

Der Lehrstuhl für Medizinmanagement plant des Weiteren die Einführung eines Pflichtmoduls „Forschungsmethodik“. Das neue Modul soll quantitative und qualitative Forschungsmethoden sowie wissenschaftstheoretische Grundlagen

5

vermitteln und wird derzeit am Lehrstuhl für Medizinmanagement ausgearbeitet.

Dieses Vorhaben wird so schnell wie möglich umgesetzt.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2)

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprachen in der beim Antrag vorgelegten Prüfungsordnung nicht vollständig den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008. In der neuen, überarbeiteten Prüfungsordnung gem. Beschluss des Fakultätsrates vom 04.12.2012 ist dieser Punkt bereits geändert. §14 Abs. 4 der neuen PO lautet:

„Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.“

Die Regelung entspricht der mit dem Hochschulfreiheitsgesetz am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Neufassung des § 63 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz (insoweit wird auch auf die Gesetzesbegründung zum HFG, Drucksache 14/2063, S. 166 verwiesen). Eine Beschränkung auf maximal 50 % der Leistungen entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Leistungen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium sieht der Gesetzeswortlaut nicht vor. Aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat die gesetzliche Regelung Vorrang vor dem Beschluss der KMK. Diesem kommt keine Bindungswirkung sondern allein Empfehlungscharakter zu.

Allerdings geht aus der Gesetzesbegründung zum Hochschulfreiheitsgesetz hervor, dass aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt erscheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten (Drucksache 14/2063, S. 166 f.).

Aufgrund dieser Ausführungen des Gesetzgebers hat die Fakultät nunmehr in § 14 Abs. 9 neu eingefügt:

6

„Die Abschlussarbeit sowie mindestens weitere 20% der erforderlichen Gesamtleistungen des Studiengangs müssen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. In Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss kann die Abschlussarbeit im Ausland erbracht werden.“

Damit müssen mithin insgesamt 54 der 120 zu erwerbenden Credits an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sofern nicht die Ausnahmeregelung bezüglich der Abschlussarbeit greift. Gem. § 22 Abs. 4 der Prüfungsordnung kann die Abschlussarbeit grundsätzlich aber nur an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht werden. Für die Studierenden besteht damit nur die Möglichkeit, sich etwas über 50 % der Leistungen anderweitig anrechnen zu lassen. Mit dieser Regelung sollte den Bedenken der Akkreditierungsagentur im ausreichenden Maße Rechnung getragen werden.

1.2.2. Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Studiengänge „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ und „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“ sind forschungsorientiert. Die Lehrveranstaltungen greifen in vielfältiger Weise aktuelle Forschungsvorhaben des Lehrstuhls für Medizinmanagement und des Lehrstuhls für VWL, insbesondere Gesundheitsökonomik auf. Dies gilt sowohl für Forschungsvorhaben mit qualitativer Methodik als auch für quantitativ ausgerichtete Projekte. Durch die von den Gutachtern vorgeschlagene und von uns begrüßte Erweiterung des Lehrangebots um ein Pflichtmodul Forschungsmethodik wird die Forschungsorientierung gestärkt.

Im Akkreditierungsbericht wurde bemängelt, dass nicht alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Dieser Mangel wurde bzw. wird aufgegriffen.

- Zwischenzeitlich hat Prof. Karlsson im Bereich „Gesundheitsökonomie“ alle Veranstaltungen umstrukturiert. Jede Veranstaltung ist nun mit 6 ECTS kreditiert. Das Modul „Inequality in Health“ setzt sich aus zwei 3-ECTS-Veranstaltungen (Vorlesung und Übung) zusammen. Diese Veranstaltungen können jedoch nur zusammen als ein Modul belegt werden, und sie schließen auch mit einer gemeinsamen Klausur ab.

- Des Weiteren ist die Änderung des Moduls "Organisation und Personal - Theorie und Forschung" im BWL-Bereich vorgesehen. Hier war es bislang möglich, aus den drei Vorlesungen „Arbeitspolitik“, „Organisations- und Personalforschung“ sowie „Führung“ zu wählen. Dieses Modul wird nun gesplittet in das Modul "Organisation und Personal - Theorie und Forschung", bestehend aus „Organisations- und Personalforschung“ sowie „Führung“, und das Modul "Arbeitspolitik", bestehend aus Vorlesung und Übung. Es werden in Zukunft also zwei separate Module zu je 6 ECTS-Punkten angeboten, die jeweils mit einer Prüfung abschließen.

7

- Im Bereich „Medizinmanagement“ werden die Vorlesung „Gesundheitsökonomische Evaluation (MM5a)“ und die Übung „Gesundheitsökonomische Evaluation (MM5b)“ des Moduls „Medizinmanagement Gruppe A“ zusammengefasst (= 6 ECTS-Punkte) und schließen künftig mit einer gemeinsamen Prüfung ab.
- Die Medizinrechtveranstaltungen „Leistungs- und Leistungserbringerrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung“ und „Arzthaftungsrecht sowie

privatärztliches Gebührenrecht“ (= 6 ECTS-Punkte) werden zukünftig ebenfalls mit einer gemeinsamen Modul-Prüfung abschließen. Somit haben gem. Modulhandbuch nur noch folgende Veranstaltungen zu je 3 ECTS-Punkten im Bereich Medizinmanagement je eine gesonderte Prüfung: MM1, MM4, MM8, MM8a, MM10a und MM11a. Aus didaktischen Gründen halten wir es nicht für sinnvoll, diese Veranstaltungen zu Modulen zusammenzuführen. Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden die Möglichkeit, Veranstaltungen aus einem Katalog entsprechend ihren Interessen auszuwählen. Eine vordefinierte Kombination von „Wahl“-Fächern, die durch eine Modulprüfung abzuschließen ist, macht unserer Auffassung nach keinen Sinn, weil die eigentliche Wahlmöglichkeit der Studierenden dadurch verloren ginge. Die Wissensverbreitung über unterschiedliche Bereiche des Medizinmanagements hinweg wäre dadurch ebenfalls eingeschränkt. Eine Umstellung würde zulasten der Studierenden gehen, zum einen weil der mit einer Prüfung abgedeckte Themenkomplex größer wäre, zum anderen, weil bestimmte Veranstaltungen nicht zeitnah geprüft werden könnten, wenn die Veranstaltungen in unterschiedlichen Semestern angeboten werden. Die Studierenden äußerten laut Akkreditierungsbericht den Wunsch, dass in einigen Modulen eine Hausarbeit als Leistungsüberprüfung reiche und eine zusätzliche Klausur eine hohe Arbeitsbelastung bedeute. Die Gutachter empfahlen in diesem Zusammenhang, die Klausurenlastigkeit zu überprüfen und anzupassen. Wir haben dies für die beiden betroffenen Veranstaltungen MM9 und MM12 überprüft und mit den Dozenten diskutiert. Da der Umfang der Hausarbeit in MM9 und MM12 max. 18 Seiten beträgt und damit signifikant geringer ist als bei einem Seminar im Medizinmanagement (max. 30 Seiten), welches ebenfalls mit 6 ECTS kreditiert ist, scheint uns eine Überprüfung des Gelernten in Form einer Hausarbeit und einer kleinen Klausur durchaus angemessen. Ein Verzicht auf die Klausur würde zudem ein Ungleichgewicht mit dem Seminar herstellen.

8

Umkehr der Beweislast bei Nichtanerkennung von Modulen anderer Hochschulen § 14 der Prüfungsordnungen Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler sowie Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler sieht folgende Regelung vor:

„(1) Leistungen in dem gleichen akkreditierten Studiengang an anderen deutschen Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler bzw. Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von

Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

.....

(5) Leistungen, die nicht nach Abs. 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird.“

Mit § 14 Abs. 1 und 2 PO findet eine Übertragung der Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 1 und 2 Hochschulgesetzes statt:

9

„Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.“

Nach dem Wortlaut des Hochschulgesetzes sind Studierende grundsätzlich in der Pflicht, die Gleichwertigkeit ihrer erbrachten Leistungen zu beweisen. Dem Studierenden kommt damit die Beweislast zu. Etwas anderes gilt für solche Leistungen, die der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) unterliegen. Mit Ratifizierung der Lissabon-Konvention im Jahr 2007 und der am 16. Mai 2007 erfolgten Transformation in Bundesrecht hat diese Regelung Vorrang vor den landesrechtlichen Bestimmungen und damit § 63 Abs. 2 Satz 1 und 2 HG NRW. Dies bedeutet: Für in Deutschland oder in einem Staat erbrachte Leistungen, die ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention

vom 11.4.1997) ratifiziert haben, erfolgt nunmehr eine „Beweislastumkehr“. Hier werden Leistungen auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anerkennung beantragt wird. Die Beweislast trägt nunmehr die Hochschule. Insoweit wird auf die Regelung in § 14 Abs. 5 der Prüfungsordnungen verwiesen.

Um Auslandsaufenthalte zu fördern und die Anerkennung ausländischer Module weiter zu vereinfachen ist in den neuen Prüfungsordnungen ein „Auslandsmodul“ vorgesehen. § 11 Abs. 3 der neuen POs lautet:

„Im Rahmen eines Auslandsstudiums ist es möglich, Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 18 Credits zu einem Modul "Auslandsstudium" zusammenzustellen. Diese Lehrveranstaltungen dürfen nicht im Rahmen eines anderen Moduls angerechnet werden oder bereits erbracht sein. Der

Veranstaltungskatalog ist mit der Mentorin bzw. dem Mentor abzustimmen. Der Mentor beurteilt, inwieweit diese dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuzurechnen sind.“

10

Studierende der Masterstudiengänge Medizinmanagement, die einen Auslandsaufenthalt planen, haben mehrere Informationsmöglichkeiten an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Im allgemeinen BWL-Bereich existieren die ERASMUS-Programme mit den ERASMUS-Partner-Unis. Für diese und weitere Austauschmöglichkeiten stellt die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften direkte Ansprechpartner zur Verfügung: <http://www.wiwi.uni-due.de/studiumlehre/wissenswertes/studieren-im-ausland/>. Auch die fachliche Betreuung erfolgt durch die Fakultät. Des Weiteren wurden über die generellen Möglichkeiten hinaus bereits durch den Lehrbeauftragten des Lehrstuhls für Medizinmanagement, Herrn Ass.-Prof. (UMIT) Dr. Alexander Goehler, MPH, MSc, Auslandsaufenthalte für unsere Studierenden in die USA vermittelt.

Es wird von den Gutachtern empfohlen, die Crash-Kurse als Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang „Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler“ kritisch zu überprüfen und zu überarbeiten. (s. auch Punkt 3.3, Kriterium 2.3 des Berichtes). Die Dozenten, die die Crash-Kurse anbieten, haben sich ausführlich mit dem Studiengangsverantwortlichen, Herrn Prof. Dr. Jürgen Wasem, bezüglich der zu lehrenden Inhalte in den Crash-Kursen ausgetauscht und abgestimmt. Des Weiteren haben sie mit Hilfe des Modulhandbuches genau geprüft, welche Grundkenntnisse in den Crash-Kursen zu vermitteln sind, damit Mediziner wirtschaftswissenschaftliche Module auf Masterniveau studieren können. Es ist uns bewusst, dass das Nachholen der BWL und

VWL-Kenntnisse eine Herausforderung ist und auch eine zusätzliche, nicht unerhebliche Arbeitsbelastung darstellt. Diese Regelung erlaubt bei erfolgreichem Absolvieren der Crash-Kurse jedoch die Aufnahme eines Studiums an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und scheint uns daher legitim.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

(auch bereits unter Punkt 1.2.1 Kriterium 2.2 genannt)

(ebenso unter Punkt 1.4 Kriterium 2.4 genannt)

Die freie Wahlmöglichkeit der Studierenden wird von den Gutachtern begrüßt. Bemängelt wird jedoch eine fehlende Kombination von Modulen, die eine sinnvolle Profilbildung ergeben. Bis jetzt wurde eine sinnvolle Profilbildung den Studierenden überlassen, die mit Hilfe des Modulhandbuchs durchaus in der Lage waren, eigenverantwortlich ein für sich sinnvolles Profil zu studieren und hier selbständig zu agieren. Wir sind der Meinung, dass Studierende eines Masterstudiengangs in der Lage sind, ihr Studienprofil eigenständig zu erarbeiten. Um die Studierenden diesbezüglich zu unterstützen, wird der Lehrstuhl für Medizinmanagement zukünftig entsprechende Modul-Kombinationen im Hinblick auf eine sinnvolle Profilbildung ausarbeiten und diese den Mentoren zur Verfügung stellen.

11

Eine stärkere Verschränkung von wirtschaftswissenschaftlichen und medizinischen Lehrangeboten wird von uns sorgfältig geprüft. Hierzu werden der Studiengangsverantwortliche und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Gespräche mit der Medizinischen Fakultät anstreben, um z.B. erweiterte Wahlpflichtmodule, Praktika oder auch Hospitationen für die Studierenden des

Studiengangs „Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler“ zu ermöglichen.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Die Gutachter empfehlen, die Eingangsqualifikationen und die Studienangebote vor dem Hintergrund einer sinnvollen Profilbildung für die Studierenden kritisch zu überprüfen. Im Rahmen der Ausarbeitung von sinnvollen Profilempfehlungen wird auch dies sorgfältig geprüft, s. auch Ausführungen zu 1.3 (Kriterium 2.3).

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Die Lehrenden werden nochmals aufgrund des Akkreditierungsberichtes durch den Studiengangsverantwortlichen, Herrn Prof. Dr. Jürgen Wasem, dazu nachdrücklich aufgefordert werden, die Evaluationsergebnisse auch mit den Studierenden zu besprechen. Da die Evaluationsergebnisse allen Lehrenden regelmäßig zur Verfügung gestellt werden, ist eine kritische Auseinandersetzung der Lehrenden mit ihren Lehrveranstaltungen auch jetzt schon regelmäßig gewährleistet. Einige Lehrende unseres Lehrstuhls und auch einige Lehrbeauftragte besprechen schon jetzt die Ergebnisse mit ihren Studierenden.

Die dringende Empfehlung, aktuelle Themen und Fragestellungen in beide Studiengangskonzepte zu integrieren, kann von uns nicht nachvollzogen werden. Selbstverständlich wird die Lehre regelmäßig auf Aktualität überprüft und – wo erforderlich – auch angepasst. Angesichts regelmäßiger Änderungen durch gesundheitspolitische Reformen ist dies unabdingbar. Aktuelle Themen werden auch grundsätzlich in den Master-Seminaren angeboten.

Die Universität Duisburg-Essen beteiligt sich seit der Befragung des Prüfungsjahrgangs 2009 hochschulweit am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) unter der Leitung des Internationalen Zentrums für Hochschulforschung (INCHER), Kassel. Im Rahmen dieser Studie werden die Absolventinnen und Absolventen der Universität ca. 1,5 Jahre nach ihrem Studienabschluss u.a. zu ihrem Studium an der UDE und zu ihrem bisherigen Berufsweg befragt.

12

Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung koordiniert das Verfahren an der UDE und erstellt Auswertungen der Befragungen. Der Gesamtrücklauf der Befragungen liegt bei etwa 40%. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Auswertungen auf Studiengangebene erst ab einem Gesamtrücklauf von N=10 erstellt werden.

Aufgrund der Anlage des Befragungszeitpunkts (die Absolventinnen und Absolventen des Wintersemesters 2009/2010 und des Sommersemesters 2010 wurden z. B. im Winter 2011/12 befragt) und der Größe der bis zum Sommersemester 2010 vorliegenden Stichprobe von Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge Medizinmanagement waren keine Auswertungen auf Studiengangebene möglich. An der Befragung des Prüfungsjahrgangs 2009 haben sich fünf, an der des Prüfungsjahrgangs 2010 haben sich vier Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge Medizinmanagement beteiligt. Perspektivisch lassen sich die Angaben verschiedener Prüfungsjahrgänge aggregieren, um studiengangspezifische Auswertungen zu ermöglichen.

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht vom 19.12.2012 zur Kenntnis. Die SAK fasst die von den Gutachtern vorgeschlagenen allgemeinen Auflagen 1, 3, und 6 zusammen, da sie sich teilweise wiederholen. Ferner wandelt die SAK eine Empfehlung in eine Auflage um.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Die Qualifikationsziele müssen in den offiziellen Dokumenten transparenter dargestellt und ausformuliert werden. Der Zusammenhang der Qualifikationsziele und der Module muss in öffentlich zugänglichen Dokumenten beschrieben sein. Die Module müssen um eine nachvollziehbare, verständliche Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen ergänzt werden. (Kriterium 2,1/ 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Universität muss darlegen, wie sie die Forschungsorientierung der Masterstudiengänge gewährleistet. Einschlägige fachbezogene Forschungsmethoden müssen frühzeitig in das Curriculum integriert werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ muss die Umkehr der Beweislast bei der wechselseitigen Anerkennung von Modulen in die Bachelor- und in die Masterprüfungsordnung gemäß den Regeln der Lissabon-Konvention aufgenommen werden. (Kriterium 2.2 Drs. AR 25/2012)*
- 4. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss den Beschlüssen der KMK von 2002 und 2008 entsprechen. Die Prüfungsordnungen sind um den Zusatz zu ergänzen, dass die Anerkennung im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen kann. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)*
- 5. Es muss gewährleistet sein, dass Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2/2.5, Drs. AR 25/2012)*
- 6. Die Hochschule muss neben den flächendeckenden Lehrevaluationen Untersuchungen zum Absolventenverbleib und zum Studienerfolg durchführen und zur Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte nutzen. Die Hochschule muss regelmäßig Absolventenbefragungen bezogen auf den jeweiligen Studiengang durchführen, so dass deutlich wird, in welchen Berufsfeldern die Studierenden beider Studiengänge Arbeit finden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)*

Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Reduktion der Akkreditierungsfrist (gemäß Ziff. 3.2.2. Drs. AR 25/2012) wird mit dem festgestellten Mangel in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs begründet.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Die Reduktion der Akkreditierungsfrist (gemäß Ziff. 3.2.2. Drs. AR 25/2012) wird mit dem festgestellten Mangel in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs begründet.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).